

Gegenüberstellung MÜ - WA

(ohne Personenschäden und Gepäck in der Obhut der Reisenden)

Das Montrealer Übereinkommen

- ist in Deutschland Ende Juni 2004 in Kraft getreten
- ersetzt das Warschauer Abkommen und die Zusatzabkommen
- enthält wesentliche Änderungen, z. B. bei der Haftung des Luft-FF

	Montrealer Übereinkommen	Warschauer Abkommen
Haftung Sachschäden (Güter)	verschuldens <u>un</u> abhängig (strikte Obhutshaftung)	vermutetes Verschulden mit Exkulpationsmöglichkeit
Haftungsbefreiung Sachschäden	<ul style="list-style-type: none"> · Eigenart der Güter · mangelhafte Verpackung Andere · Kriegshandlung · hoheitliches Handeln in Verbindung mit der Einfuhr oder Durchfuhr der Güter 	Nachweis, daß alle <u>erforderlichen</u> Maßnahmen getroffen wurden, um Schaden zu vermeiden
Haftung Verspätungsschäden	vermutetes Verschulden	
Haftungsbefreiung Verspätungsschäden	Nachweis, daß alle <u>zumutbaren</u> Maßnahmen getroffen wurden, um Verspätung zu vermeiden	Nachweis, daß alle <u>erforderlichen</u> Maßnahmen getroffen wurden, um Schaden zu vermeiden
Haftungsbefreiung generell	Nachweis, daß der Reklamant (oder dessen Rechtsvorgänger) den Schaden durch eine unrechtmäßige Handlung herbeigeführt oder dazu beigetragen haben	Nachweis, daß der Geschädigte den Schaden verursacht oder zur Entstehung beigetragen hat
Höchsthaftung	<ul style="list-style-type: none"> · Reisegepäck: bis 1.000 SZR je Reisender (sofern keine höhere Summe vereinbart) · Güter: bis 17 SZR je kg (sofern keine höhere Summe vereinbart), bei Teilschäden ist das Gewicht der betroffenen Frachtstücke maßgeblich 	250 Goldfranken* je kg (sofern keine höhere Summe vereinbart), bei Teilschäden ist das Gewicht der betroffenen Frachtstücke maßgeblich * = 53,50 DM / 27,35 EUR
Haftungsdurchbrechung	für Güterschäden: keine!	Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Luft-FF oder seiner Leute (letztere in Ausführung ihrer Verrichtung)

Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> · Haftungshöchstbeträge werden regelmäßig überprüft und Inflation angepaßt · eine vertragliche Herabsetzung der Höchsthaftung ist <u>nicht</u> möglich · verbotener Luftersatzverkehr unterliegt den Vorschriften des Abkommens · erlaubter Luftersatzverkehr unterliegt wie bisher den Vorschriften der Teilstrecke, auf der sich der Schaden ereignet 	<ul style="list-style-type: none"> · eine vertragliche Herabsetzung der Höchsthaftung ist möglich für Schäden aus der Eigenart des Gutes
Reklamationsfristen	<ul style="list-style-type: none"> · vorbehaltlose Annahme = Vermutung einwandfreier Zustand · innerhalb von 14 Tagen ab Ablieferung zu reklamieren · innerhalb von 21 Tagen bei verspäteter Ablieferung · verspätete Schadenanzeigen führen zum <u>Anspruchsausschluß</u> 	
Klagefrist	Ausschlußfrist 2 Jahre	
Versicherung	Obligatorische Versicherung gegen Güter- und Verspätungsschäden	---
Gerichtsstand	<ul style="list-style-type: none"> · Gebiet eines Vertragsstaates · nach Wahl des Klägers entweder am Wohn-/Hauptsitz des Luft-FF oder am Sitz der vertragsschließenden Niederlassung oder am Bestimmungsort 	<ul style="list-style-type: none"> · Gebiet eines Vertragsstaates · nach Wahl des Klägers entweder am Wohn-/Hauptsitz des Luft-FF oder am Sitz der vertragsschließenden Niederlassung oder am Bestimmungsort